

Beratungsunterlage

## **TOP 1 Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller; Vorgehen bei der Abwägung der Stellungnahmen (2020-01-PA-1264)**

### *Beschlussvorschlag*

*Der Planungsausschuss stimmt dem dargestellten Vorgehen zur Erstellung der Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der 1. Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes zu.*

Mit den 460 Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes gingen ca. 3.000 Anregungen ein. Geplant ist, in der Sitzung des Planungsausschusses voraussichtlich im Frühjahr 2021 zu allen Anregungen Abwägungsvorschläge für eine Beschlussfassung zu erarbeiten. Da es zu einer Vielzahl an Änderungen am Regionalplanentwurf kommen wird, sollen einige der maßgeblichen Änderungen im Folgenden vorab dargestellt werden. Die formulierten Abwägungsvorschläge dienen der frühzeitigen Rückmeldung des Planungsausschusses und stellen noch keine Festlegung der endgültigen Abwägung dar.

### **a) Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Kapitel B I)**

- Umgang mit Rücknahmeforderungen bei möglichen Konflikten mit zukünftigen Siedlungsentwicklungen
  - Gebietliche Rücknahmeforderungen aufgrund rechtskräftiger oder in Aufstellung befindlicher Bauleitplanungen werden bei Gebieten zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung) berücksichtigt.
  - Gebietliche Rücknahmeforderungen können auch bei genannten Konflikten mit gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist zu prüfen:
    - Grundsatz oder als Ziel der Raumordnung betroffen? Bei Grundsätzen der Raumordnung, hier Vorbehaltsgebieten, ist eine Abwägung des Belanges z. B. in der kommunalen Bauleitplanung möglich. Ziele der Raumordnung, hier Vorranggebiete, entziehen sich jedoch einer Abwägung. Bei Vorbehaltsgebieten kann oftmals auf die Möglichkeit der Abwägung in der nächsten Planungsebene verwiesen werden.
    - Entspricht der Umfang der Änderung einer noch nachvollziehbaren Siedlungsentwicklung in den kommenden 15 bis 20 Jahren und stehen offensichtlich keine besser geeigneten Alternativen zur Verfügung.

- Würden auf den genannten Flächen andere regionalplanerische Belange einer Siedlungsentwicklung entgegenstehenden (z.B. Verbot der Zersiedelung der Landschaft, Lage im 100-jährigen Hochwasserbereich (HQ100)).
  - Handelt es sich um fachlich besonders herausragende Flächen (z.B. Schwerpunkträume des regionalen Biotopverbundes).
    - ➔ Einzelentscheidung nach Prüfung
- Umgang mit Rücknahmeforderungen benannter Konflikte mit landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Nutzung:
    - Da die Festlegungen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzungen nicht berührt, ist eine gebietliche Rücknahme i. d. R. nicht erforderlich.
    - Bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft (privilegierte Außenbereichsvorhaben) werden durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten i. d. R. nicht gehemmt. In Vorranggebieten ist hingegen zu prüfen, ob das Vorhaben am geplanten Standort raumbedeutsam für die Regionalplanung ist. Wenn ja, ist zu prüfen, ob die festgelegte Nutzung mit Vorrang dem Vorhaben entgegensteht. Erweiterungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind z. B. im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Betriebsstandort bis zu einem gewissen Umfang auch in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege möglich. Änderungen an den Gebietsausweisungen im Regionalplan können deshalb nur bei konkret vorliegenden Vorhaben erfolgen.
  - Forderung der Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft:
    - Die festgelegten Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft werden als geeignetes Instrument zur Steuerung der Flächenneuanspruchnahme in Bereiche mit für die landwirtschaftliche Nutzung weniger gut geeignete Flächen angesehen. Die nachgelagerten Planungsebenen haben noch die Möglichkeit zur Überwindung dieser regionalplanerischen Gebietsfestlegung soweit dies Belange von höherem Gewicht rechtfertigen. Festlegung von Flächen für Landwirtschaft finden sich nur in den Regionalplänen Baden-Württembergs. In der Planungsausschusssitzung am 4. Juli 2017 wurde über die Instrumente zur Sicherung landwirtschaftlich besonders geeigneter Gebiete im Regionalplan beraten. Eine zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten wurde nicht befürwortet.

## b) Regionale Freiraumstruktur (Kapitel B II)

- Regionale Grünzüge (B II 1)
  - Die regionalen Grünzüge werden häufig als Einschränkung der kommunalen Planungshoheit im Sinne eines Bauverbots interpretiert. Die Intention der Plansätze zielt jedoch auf die Prüfung der mit den regionalen Grünzügen verbundenen Funktionen, um im Ergebnis große zusammenhängende Freiflächen im Außenbereich zu erhalten. Diese Prüfung soll im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Um das Konzept verständlicher zu machen, werden die Plansätze textlich umformuliert.
  - Die höhere Raumordnungsbehörde Baden-Württemberg bemängelt eine zu geringe Schutzwirkung für die Schutzgüter und hinterfragt die Bestimmtheit der Formulierungen. Die höhere Landesplanungsbehörde in Bayern fordert eine klare Benennung der Funktionen der regionalen Grünzüge und stellt in Frage, ob der Ausschluss von nahezu allen Nutzungen Zielsetzung des Regionalplans sein soll.

Die erheblich unterschiedliche Interpretation zeigt auf, dass Optimierungsbedarf in der Formulierung besteht. Die grundsätzliche Zielsetzung wie im Regionalplamentwurf dargelegt, soll jedoch beibehalten werden.

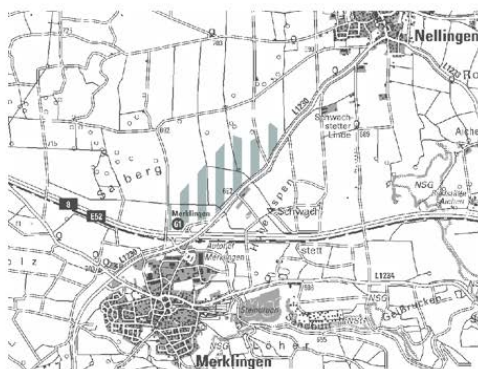
- Größere Bereiche im südlichen Illertal und um Memmingen wurden in die Gebietskulisse der regionalen Grünzüge neu aufgenommen. Die Kommunen fordern teilweise Rücknahmen. Im Bereich des Landschaftsschutzgebiets Iller-Rottal und im Umfeld von Memmingen wird die Ausweisung teilweise im Randbereich zurückgenommen, um den Kommunen mehr Entwicklungsspielraum zu gewähren.
- Seitens behördlichem und privatem Naturschutz wird gefordert, ganze Talräume der Region in die Grünzüge aufzunehmen. Aufgrund der Fokussierung auf die Bereiche, welche eine starke Siedlungsentwicklung aufzeigen oder erwarten lassen, sollte dem jedoch nicht gefolgt werden.

### c) Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Kapitel B IV 1)

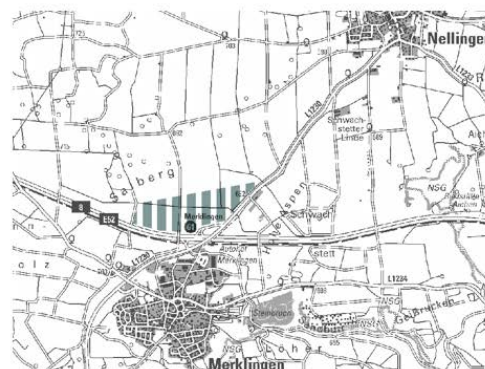
Zu den Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen wurden im Wesentlichen folgende Änderungen im Anhörungsverfahren vorgebracht:

- IGD Merklingen/Nellingen: Verlagerung an die Autobahn  
Die *Gemeinde Merklingen* fordert eine Begrenzung des Vorranggebiets auf maximal 50 ha, keine verbindliche Darstellung in der Raumnutzungskarte und eine Lage möglichst nahe an der Autobahn und am Bahnhof. Ein auf 50 ha begrenztes Vorranggebiet unmittelbar am Bahnhof bzw. an der A 8 fordert auch die *Gemeinde Nellingen*. Auch der Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb fordert eine Einbeziehung der Flächen direkt an der Autobahn und eine Begrenzung auf 50 ha. Die Lage an der Autobahn wird auch vom Regierungspräsidium Tübingen vorgeschlagen, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.  
Die Stellungnahmen der beiden Standortgemeinden, des *Gemeindeverwaltungsverbands Laichinger Alb*, des *Landratsamts Alb-Donau-Kreis* und des *Regierungspräsidiums Tübingen* besitzen besondere Bedeutung. Dem vielfachen Vorschlag, das Gebiet zu drehen und an die Autobahn zu verlagern, kann aus regionalplanerischer Sicht gefolgt werden. Da die kommunalen Planungsträger eine maximale Größe von 50 ha vorsehen, kann dies im Sinne der Erforderlichkeit auf die regionalplanerische Ebene übertragen werden.

Entwurf Stand 23.07.2019



Vorschlag zur Verlagerung an die Autobahn



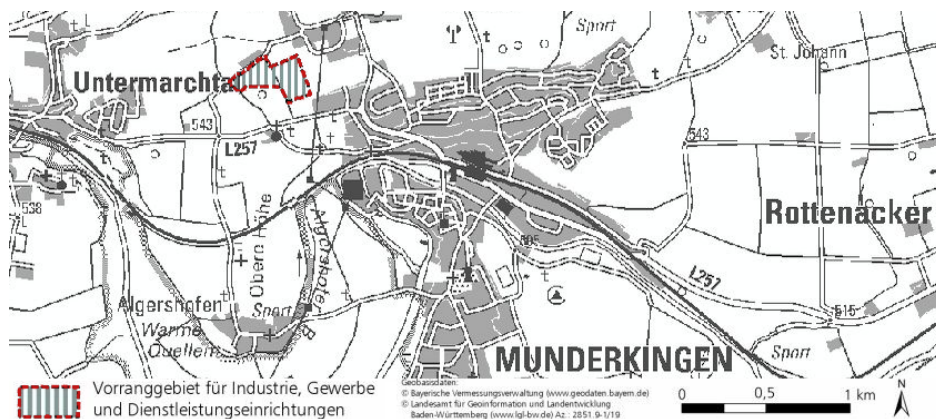
 Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Geobasisdaten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)  
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung  
Baden-Württemberg (www.lgl.bw.de) Az.: 2851/0-1/19

0 0,5 1 km 

Die neue Lage des Vorranggebiets befindet sich direkt an der Autobahn A 8 und in der Nähe des Bahnhofs Merklingen (Schwäbische Alb). Die Fläche wurde auf 50 ha reduziert.

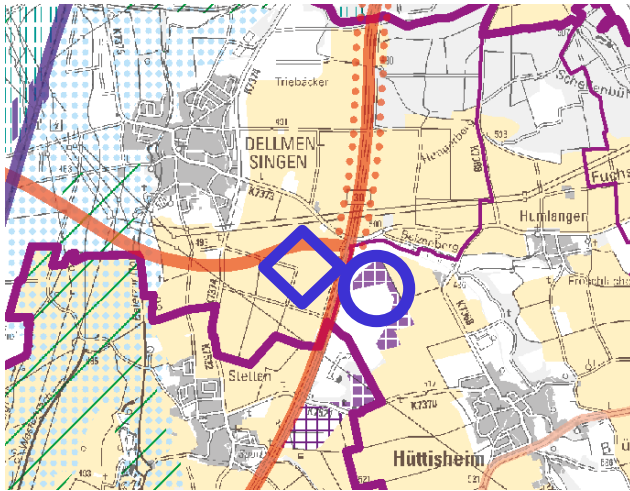
- IGD Munderkingen (ZV Interkommunales Gewerbegebiet "An der B 311"): Neu  
Die am bestehenden interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Kommunen, hier insbesondere die *Stadt Munderkingen*, machen einen anhaltenden Bedarf an weiteren gewerblichen Flächen geltend und weisen darauf hin, dass nur noch wenige Flächen zur Verfügung stehen. Eine Erweiterung des Gebiets in südwestlicher Richtung sei notwendig und bereits angedacht.  
Am IKG „An der B 311“ sind insgesamt 12 Kommunen beteiligt. Dabei handelt es sich um eine Gemeinschaftsinitiative von kleineren Gemeinden und der Stadt Munderkingen. Mehrere dieser kleineren Gemeinden sind im Regionalplanentwurf als Kommunen mit Eigenentwicklung festgelegt, haben jedoch im Rahmen der Beteiligung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans ebenfalls Bedarf an gewerblicher Entwicklung angemeldet. Dieser Bedarf kann insgesamt in diesem Schwerpunkt gedeckt werden.  
Aus regionalplanerischer Sicht ist dieser Standort infrastrukturell gut angebunden und entspricht den Kriterien der regionsweit einheitlichen Suche nach Vorranggebieten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen.



Ein ca. 10 ha großer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen soll im südwestlichen Anschluss an das bestehende interkommunale Gewerbegebiet „An der B 311“ festgelegt werden.

- Entfall IGDs „Jungingen-Höhe“ und „Jungingen-Süd“  
Bereits bei der ersten Vorstellung der Gebietsvorschläge der IGDs im Planungsausschuss haben die Vertreter der Stadt Ulm auf mögliche Konflikte mit Planungen im betroffenen Ortsteil hingewiesen. Die Stellungnahme der *Stadt Ulm* zum Regionalplanentwurf formuliert nun eine ablehnende Haltung zu beiden Gebietsvorschlägen, unterstützt die Festlegung von IGDs jedoch grundsätzlich.  
Im Planungskonzept zu den IGDs wurde stets betont, dass eine Festlegung von IGDs nicht gegen den Willen der Standortkommune erfolgt. Daher sollen die beiden IGDs „Jungingen-Höhe“ und „Jungingen-Süd“ entfallen. Alternative Standorte auf Ulmer Markung konnten weder von der Stadt Ulm noch von der Geschäftsstelle des Regionalverbands identifiziert werden.
- mögliches IGD an der B 30 (zweiteilig; westlich und östlich der B 30)  
Der *Gemeindeverwaltungsverband Kirchberg-Weihungstal (GVV)* gibt dem Regionalverband die langfristige Planung zur Kenntnis, im Bereich der zukünftigen Anschlussstelle der Querspange B 30/B 311 auf Hüttisheimer Gemarkung (blauer Kreis in folgender Karte) eine gewerbliche Nutzung vorzusehen. Nach dem Abbau der Rohstoffe (im Regionalplan teils als Vorranggebiet festgelegt, teils ist der Abbau bereits erfolgt) soll eine gewerbliche Nutzung möglich sein. Der GVV unterstützt auch die gewerbliche Entwicklung westlich der B 30.  
Die *Stadt Erbach* weist auf ein laufendes Zielabweichungsverfahren zur Verlagerung von nordöstlich von Dellmensingen gelegenen gewerblichen Bauflächen an die B 30 hin

(blaue Raute in folgender Karte). Die dort befindlichen Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sollen zurückgenommen werden. Eine Festlegung als IGD wird nicht gefordert. Der *Nachbarschaftsverband Ulm* unterstützt die gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich und sieht es als alternativen Standort zur Deckung eines Teils des Gewerbebedarfs der Stadt Ulm an. Er beantragt die Aufnahme als IGD.



Für den Bereich östlich der B 30 sieht der Regionalplan teilweise Vorranggebiete für den Rohstoffabbau vor. Um einer zukünftigen Nutzung als gewerblicher Standort nicht entgegenzustehen, wird die im Regionalplan festgelegte Nachnutzung um die Option „Gewerbe“ erweitert. Eine Festlegung als IGD ist aufgrund des zuerst erforderlichen Rohstoffabbaus und der bestehenden Abbaugenehmigungen derzeit nicht möglich. Die Festlegung eines IGDs westlich der B 30 erfolgt nicht, da die Standortgemeinde keine dementsprechende Forderung stellt. Zudem wird derzeit vom Regierungspräsidium geprüft, ob hier zunächst eine Abweichung von Zielen des LEP Baden-Württembergs zu erfolgen hat.

#### d) Siedlungswesen (Kapitel B III)

- Eigenentwicklergemeinden

Der Regionalplanentwurf legt insgesamt 25 Gemeinden mit Eigenentwicklung fest. Zahlreiche der betroffenen Gemeinden fordern einen Verzicht dieser Festlegung. Das *Landratsamt Alb-Donau-Kreis* fordert, die kommunale Planungshoheit der Gemeinden zu erhalten.

In allen Fällen hat die Geschäftsstelle nachgeprüft, ob für die Gemeinden ausreichend Spielraum für die zu erwartende Siedlungsentwicklung zur Verfügung steht. Dies ist der Fall. Die Festlegungen sind in allen Einzelfällen begründet und basieren auf der besonderen Rücksicht auf die Naturgüter.

Der Staatsvertrag sieht eine Festlegung von Eigenentwicklungsgemeinden im neuen Regionalplan vor. An der Festlegung der 25 Gemeinden mit Eigenentwicklung sollte deshalb festgehalten werden.

#### e) Verkehr (Kapitel B V 1)

- Straßenverkehr (B V 1.1)
  - Umgang mit Änderungswünschen bei nachrichtlichen Übernahmen



Da nachrichtliche Übernahmen aus Fachplanungen keine eignen Festlegungen des Verbandes sind, sollte auch in Einzelfällen eine Herausnahme aus dem Regionalplan unterbleiben. Zudem sind Änderungen der Trassenverläufe gegenüber den Fachplanungen nur sehr begrenzt möglich.

- Umgang mit Änderungswünschen bei Vorschlägen

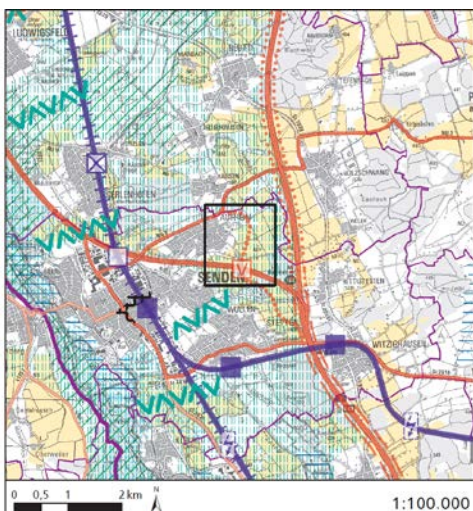
Die als Vorschläge aufgezeigten Maßnahmen im Regionalplan stellen keine planerische Verfestigung dar. Die Vorschläge zeigen die regionalen Entwicklungsvorstellungen auf und dienen einer frühzeitigen interdisziplinären Abstimmung. Die jeweils zuständigen Planungsträger haben über eine Realisierung bzw. über eine Aufnahme von vorgeschlagenen Maßnahmen in Straßenbaupläne entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu bestimmen. Dazu zählt auch die Ermittlung eines konkreten Trassenverlaufs. Auf regionalplanerischer Ebene muss zudem keine strategische Umweltprüfung durchgeführt werden, da den Vorschlägen eine Rechtsverbindlichkeit fehlt. Die Umweltverträglichkeit sowie die Verträglichkeit mit dem Arten- und Gebietsschutz werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in den nachgelagerten Verfahren behandelt. Eine Rücknahme wird deshalb i. d. R. für nicht erforderlich angesehen.

Ausnahme: Rücknahme nördlicher Abschnitt Osttangente Senden (Vorschlag aus Kapitel B V 1.1.2)

Die *Stadt Senden* fordert die Kürzung der Osttangente im nördlichen Abschnitt von der B 28 bis zur NU 3, da laut ihnen, die NU 3 nicht für den zusätzlichen Verkehr ausgelegt ist.

Die *Stadt Neu-Ulm* fordert die Rücknahme der gesamten Osttangente Senden, da sie Mehrbelastungen an bestehenden Ortsdurchfahrten befürchtet. Zudem zweifelt sie die regionale Bedeutsamkeit der Osttangente an.

Zur Vermeidung von zusätzlichen Verkehren auf der Kreisstraße NU 3 wird der Trassenvorschlag zwischen NU 3 und der vorgeschlagenen Anschlussstelle Senden/Weißenhorn an der B 28 zurückgenommen. Zur Entlastung der Ortsdurchfahrten von Senden und Weißenhorn sowie zur Verbesserung der Anbindung des Mittelzentrums Weißenhorn in Lastrichtung des gemeinsamen Oberzentrums Ulm/Neu-Ulm soll aus regionalplanerischer Sicht auf den Vorschlag einer Osttangente Senden nicht vollständig verzichtet werden.



Rücknahme des Vorschlages im markierten Bereich

- Änderung des regionalbedeutsamen Straßennetzes Verbindungsfunktionsstufen
 

Die Einteilung der Straßen im regionalbedeutsamen Straßennetz soll um die "Verbindungsfunktionsstufe 0 - Straßen für den kontinentalen Verkehr" sowie die Darstellung der Verbindungsfunktionsstufe 1 gemäß Festlegung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur abgeändert werden. Daraus ergibt sich eine Einstufung der A 7, A 8 und der A 96 in die Verbindungsfunktionsstufe 0 sowie eine Einstufung der B 16, B 10 (Anschlussstelle Ulm-West (A 8) Knotenpunkt B 10 bzw. B 28 / B 311), B 19 (Anschlussstelle Ulm-Ost (A 8) Knotenpunkt B 19 / B 10) und B 312 in Verbindungsfunktionsstufe 2.
  
- Änderung der regionalen Verbindung zwischen Rot a. d. Rot und Bad Wurzach
 

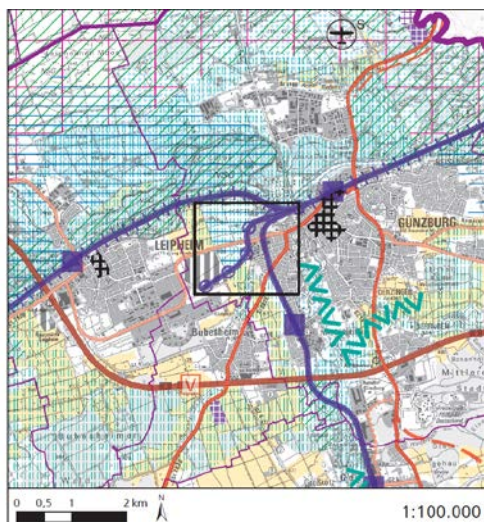
Der *Regionalverband Bodensee-Oberschwaben* merkt an, dass die Verbindung zwischen Bad Wurzach und Rot a. d. Rot in den Fortschreibungsentwürfen beider Regionalverbände als Verbindung der Funktionsstufe III eingeordnet wird. Im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben verläuft sie über die Landesstraßen 265 und 300, im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Donau-Iller über die Landesstraßen 314 und L 301.

Die Verbindung zwischen Rot a. d. Rot und Bad Wurzach über die Landesstraßen 301 und 314 ist die schnellste Verbindungen zwischen dem Klein- und dem Untzentrum und wurde in das regionalbedeutsame Straßennetz des Regionalverbands Donau-Iller aufgenommen. Entsprechend den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (FGSV 2008) ist jedoch auch die Auswahl der kürzesten Verbindung über die Landesstraßen 300 und 265 und somit eine Orientierung an das Landeskonzzept aus dem Jahr 1986 möglich. Für ein überregional abgestimmtes Straßennetz wurde die Verbindung des regionalbedeutsamen Straßennetzes angepasst und die Funktionsstufen des Nachbarverbandes übernommen.
  
- Darstellerische Änderung Ortsumfahrung Wattenweiler/Höselhurst (B 16)
 

Die *Regierung von Schwaben* fordert, dass die Darstellung der Ortsumfahrung Wattenweiler/Höselhurst in der Raumnutzungskarte abgeändert wird und verweist auf die Darstellung im Bundesverkehrswegeplan.

Im Regionalplan wurde die Ortsumfahrung so dargestellt, damit das Vorranggebiet für Windkraftanlagen „Neuburg a. d. Kammel-Bleichen“ nicht tangiert wird. Die Darstellung der Ortsumfahrung wurde gemäß Trassenvorschlag des Staatlichen Bauamts Krumbach in der Raumnutzungskarte abgeändert.
  
- Schienenverkehr (B V 1.2)
  - Der BUND Naturschutz in Bayern e. V. fordert den Bahnanschluss „Interkommunales Gewerbegebiet Leipheim“ im Regionalplan zu sichern. Die Strecke führt vom interkommunalen Gewerbegebiet des Landkreises Günzburg auf dem ehemaligen Militärgelände „Fliegerhorst Leipheim“ zum Anschlusspunkt Bahnhof Günzburg. Die Erüchtigung der Schieneninfrastruktur des Streckenabschnitts für den Güterverkehr könnte die Anbindung und den Standortvorteil des interkommunalen Gewerbegebietes maßgeblich verbessern. Ein Umschlageplatz ist am Rand des Gebiets vorgesehen. Die Gleisinfrastruktur der Strecke ist zu großen Teilen noch vorhanden. Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg“, bestehend

aus Stadt Leipheim, Stadt Günzburg, Gemeinde Bubesheim und Landkreis Günzburg ist in Besitz der Strecke und befürwortet die Reaktivierung. Aus diesen Gründen wird die Schienenstrecke in den Regionalplan aufgenommen und raumordnerisch gesichert.



Sicherung der Schienenstrecke im markierten Bereich